

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades**

Band (Jahr): **5 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische Monatschrift für Berufskrankenpflege

— Obligatorisches Verbandsorgan —

des

Schweizerischen Krankenpflegebundes und seiner Sektionen

Herausgegeben vom Zentralverein vom Roten Kreuz

Erscheint je auf Monatsmitte.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite		Seite
Krankenpflegeverband Meiringen mit		Aus den Krankenpflegeverbänden . . .	26
Tuberkulose-Fürsorgestelle . . .	21	Büchertisch	35
„Bethanienruh“	24	Notiz der Redaktion	36

Auf diese Zeitschrift kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.



Abonnementspreis:

Für die Schweiz:
Jährlich Fr. 2. 50
Halbjährlich „ 1. 50
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 2. —

Redaktion und Administration:

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Preis per einspaltige Petitzeile 20 Cts.

Vorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes.

Präsidium: Frä. Dr. Anna Heer, Zürich; Vize-Präsidium: Herr Dr. W. Sahli, Bern; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider, Zürich; Quästurin: Schw. Rosa Kölla, Zürich; Herr Dr. Fischer, Bern; Frau Vorsteherin Emma Dold, Bern; Schwestern Emmy Dser, Berta Dietschy, Elise Stettler, Zürich; Pfleger Paul Geering, Zürich; H. Schenkel, Bern.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Vorsitzende: Frä. Dr. Heer; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider; Herr Stadtarzt Dr. Krucker; Schw. Lydia Boller, Magdalena Seiler, Elise Stettler, Seline Zimmermann; Pfleger Paul Geering, Leo Seiler. Beratendes Mitglied: Frä. Heß, Bureausekretärin.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Bern.

Präsident: Dr. W. Sahli; Vizepräsident: Dr. C. Fischer; Sekretärin: Frau Vorsteherin Erika Michel; Kassiererin: Frau Vorsteherin Emma Dold; Schw. Martha Stettler; Wärter H. Schenkel, W. Holz.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Neuenburg.

Präsident: Dr. C. de Marval; Secrétaire-caissière: Sœur Maria Quinche; Assesseurs: M^{me} Jean Bonhôte; M^{lle} Moosmann, infirmière; M^{lle} F. Scheidegger, infirmière.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Basel.

Präsident: Dr. Oscar Kreis; Vizepräsident: Pfleger P. Rahm; Aktuarin: Schw. A. Lindenmeyer; Kassier: Pfleger Ch. Heusi; Protokollführerin: Schw. L. Probst.

Vermittlungsstellen der Verbände.

Zürich: Bureau der schweizerischen Pflegerinnenschule, Samariterstraße, Zürich.
Bern: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Predigergasse 10, Bern.
Neuenburg: M^{me} J. Bonhôte, Sablons 16.
Basel: Noch nicht eröffnet.

Verbandszeitschrift.

Adresse der Redaktion und Administration: Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben 7, Bern.

Einsendungen, die in der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 5. des Monats in Händen der Redaktion sein. Papier einseitig beschreiben. Abonnementsbestellungen, -abbestellungen und Reklamationen recht deutlich schreiben. Bei Adressänderungen nicht nur die neue Adresse angeben, sondern die bisherige aus dem Umschlag heraus schneiden und einsenden. Bezahlte Inserate und Annoncen nimmt ausschließlich entgegen die Genossenschaftsdruckerei, Neuengasse, Bern. Gratis-Inserate für den Stellenanzeiger werden nur aufgenommen, wenn sie von einer Vermittlungsstelle der Verbände eingekandt werden.

Bundesabzeichen. Das Bundesabzeichen darf ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Dasselbe muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7 erworben und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschluß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes wieder zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattungssumme beträgt Fr. 5.

Das Bundesabzeichen kann nur bei dem Vorstand des lokalen Verbandes, dessen Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird von jedem Verbandsvorstand ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist der Verlust sofort an der betreffenden Bezugsstelle anzuzeigen, damit die verlorne Nummer event. als ungültig erklärt werden kann.

Das Bundesabzeichen darf auch zu der Zivilkleidung, oder, falls es sich um Zugehörige zu verschiedenen Berufsorganisationen handelt, auch zu andern Trachten getragen werden, und zwar sowohl in Form der Brosche als des Anhängers.

Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das Bundesabzeichen, solange es in ihrem Besitz ist, d. h. sie hat nicht nur dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sondern auch, daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde.

Bundestracht. Die Tracht des schweizerischen Krankenpflegebundes darf von allen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern desselben getragen werden. Das Tragen der Tracht ist fakultativ, d. h. sowohl im Dienst als außer desselben kann die Tracht je nach Wunsch und Bedürfnis getragen oder nicht getragen werden. Hingegen darf die Tracht nicht getragen werden zum Besuch des Theaters und öffentlicher Vergnügungsorte, sowie zum Tanzen.

Es muß entweder die vollständige Tracht oder Zivilkleidung getragen werden, d. h. es dürfen zur Tracht ausschließlich nur die dazu gehörenden Kleidungsstücke, also keine Sportmützen und Schleier, moderne Hüte, Halskrausen, unnötige Schmuckgegenstände u. getragen werden.

Die Tracht muß in Stoff, Farbe und Schnitt genau den bezüglichen Vorschriften entsprechen. Es ist großer Wert darauf zu legen, daß alle Trachtkleidungsstücke gut sitzen und sich auch durch Sauberkeit auszeichnen, damit die Einfachheit der Tracht einen würdigen Eindruck mache.

Aufnahme- und Austrittsgesuche, sowie Gesuche von nichtstimmberechtigten Mitgliedern um Verleihung der Stimmberechtigung sind an die Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische

Monatschrift für Berufskrankenpflege

Krankenpflegeverein Meiringen mit Tuberkulose-Fürsorgestelle.

Im Kampfe gegen die Tuberkulose, den sich das Rote Kreuz mit zur Aufgabe gemacht hat, bildet die Errichtung der sogen. Tuberkulose-Fürsorgestellen eine Hauptrolle. Es ist einleuchtend, daß in ländlichen Verhältnissen die Fürsorgestellen nur dann im Volke gute Aufnahme finden werden, wenn sie sich nicht allein mit der Pflege Tuberkulöser beschäftigen, sondern ganz allgemeine Krankenpflege sich zur Aufgabe machen. Man würde es nicht verstehen, wenn ein solcher Verein nur dem Tuberkulösen Hilfe brächte, dem ebenso kranken Nachbar aber, der das Unglück hat, statt tuberkulös, Schlaganfallgelähmt zu sein, die Hilfe versagen würde. Da wo, wie das in ländlichen Verhältnissen leider noch nicht allzuhäufig vorkommt, schon Krankenpflegevereine existieren, wird eine Tuberkulose-Fürsorgestelle sich naturgemäß auf diesen Verein aufbauen, da, wo solche noch fehlen, müssen sie unbedingt zugleich mit der Fürsorgestelle geschaffen werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Samariterverein von Meiringen im letzten Jahre einen Krankenpflegeverein mit Tuberkulose-Fürsorgestelle ins Leben gerufen. Es ist vielleicht nicht unnütz, an dieser Stelle kurz den Werdegang zu skizzieren und die Statuten des Vereins zu veröffentlichen. Vielleicht findet das Vorgehen Nachahmer.

Ein Projektionsvortrag über die Bekämpfung der Tuberkulose, wie ihn das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in freundlicher Weise gratis zur Verfügung stellt, vereinigte eine ansehnliche Zuhörerschaft, welche mit freudigem Eifer die Gründung eines Krankenpflegevereins im Prinzip beschloß und eine Kommission zum Entwurf von Statuten einsetzte. Dieser Statutenentwurf, im großen eine Kopie der Statuten des Krankenpflegevereins der Gemeinde Worb, welcher die Postulate der Tuberkulosebekämpfung aufgepfropft wurden, wurde im Lokalblatt veröffentlicht; ein Aufruf im gleichen Blatt lud zum Beitritt ein und ausgeschossene Sammler, in jedem Dörfchen und Quartier der Gemeinde einer, brachten in kurzen Stunden bei 400 Beitrittserklärungen zusammen. Mit diesen Beiträgen und einem namhaften Zuschuß aus der Gemeindefasse beginnt unser Verein fröhlich seine Arbeit; wenn einmal die Arbeit vorliegt, so ist uns nicht bange um die weiteren nötigen Moneten.

Die Hauptsache bildet natürlich die Anstellung einer Krankenpflegerin, die unentgeltlich Hilfe leistet. Diese wird im Krankenhaus Meiringen unentgeltlich ausgebildet, wie wir da schon einige ausgebildet haben.

Ich möchte in dieser Hinsicht einer Meinung unseres verehrten Zentralsekretariates entgegentreten, wie sie vor einiger Zeit über die Bildung von Gemeinde-Krankenpflegevereinen in dieser Zeitschrift zum Ausdruck gelangt ist.

Das dort für diesen Zweck aufgestellte Budget ist entschieden zu hoch für kleinere und finanzschwache Gemeinwesen, und auch vielfach für die private Wohl-

tätigkeit unerschwinglich. Es ist auch meiner Ansicht nach nicht nötig, zu diesem Zweck einer Krankenpflegerin eine dreijährige Lehrzeit zuzumuten. Alle Achtung vor der Ausbildung der Rot-Kreuz-Pflegerinnen im Lindenhof und anderwärts; sie leistet in Heranbildung von zuverlässigem Krankenpflegepersonal das Höchste. Die Rot-Kreuz-Pflegerinnen sind in jedem Schuh ausgezeichnet, gleich tüchtig für das Bürgerhaus wie für das Krankenhaus, genügend den höchsten Ansprüchen. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß für einfache ländliche Verhältnisse auch weniger genug ist. Es genügt da eine halbe oder ganze Jahrausbildung für eine Pflegerin, die nachher unter der beständigen Aufsicht immer desselben Arztes steht, ja, was oft vorkommen wird, unter der Aufsicht der gleichen Ärzte, die sie ausgebildet haben.

Ich fürchte, daß das starre Festhalten an dem genannten Budget des Zentralsekretariates der raschen Ausbreitung von Krankenpflegevereinen auf dem Lande und damit dem energischen Kampf gegen die Tuberkulose nicht unwesentliche Hindernisse bereiten würde und glaube, daß in der für Meiringen skizzierten Weise unschwer überall, auch in ökonomisch weniger gut situierten Gegenden, die Tuberkulosebekämpfung ohne Säumen an die Hand genommen werden kann.

Damit soll nicht gesagt sein, daß, wo die Einrichtung nach dem besagten Muster des Zentralsekretariats möglich ist, diese natürlich wesentlich fruchtbringender wirken wird.

St.

Statuten

des

Krankenpflege-Vereins der Einwohnergemeinde Meiringen.

§ 1. Der Krankenpflege-Verein Meiringen setzt sich zur Aufgabe, dürftige Kranke in der Gemeinde Meiringen zu unterstützen durch Pflege und andere moralische und finanzielle Mittel. Mit diesem Zwecke verbindet er die Einrichtung einer Tuberkulosen-Fürsorgestelle nach Art. 2 des Gesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

§ 2. Mitglied des Vereins werden alle Personen beiderlei Geschlechts, die sich zu einem jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 1 verpflichten.

Gemeinden und Korporationen können sich durch jährliche Beiträge ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Verein auszutreten. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins.

§ 3. Der Vereinszweck wird erreicht:

1. Durch Uebernahme von Krankenpflege.
2. Durch Verabreichung von Nahrung, Kleidung, Bett- und Leibwäsche, Bettzeug, Heizmaterial und anderer Unterstützungen, welche die Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse der Kranken bezwecken.

3. Durch Verabreichung von Barbeträgen, wenn solche zur Herstellung der Gesundheit (Kuren u.) oder Verhütung von Ansteckung nötig sind.

4. Durch Unterstützung von Krankenpflegekursen und der Heranbildung von Krankenpflegerinnen.

5. Ermöglichung des Eintritts dürftiger Personen in eine Krankenkasse mit unentgeltlicher Krankenpflege, durch Uebernahme (ganz oder teilweise) des Unterhaltungsgeldes.

6. Im Kampfe gegen die Tuberkulose stellt sich der Krankenpflege-Verein Meiringen überdies besonders die folgenden Aufgaben:

- a) Ermittlung der Kranken, die sich entweder selbst anmelden oder von Drittpersonen angemeldet werden. (Komitee, Mitglieder, Ärzte, Hebammen Krankenpflegerin. Anmeldung durch besondere Formulare.)
- b) Aufklärung der Kranken und ihrer Umgebung über die Uebertragungsgefahr der Krankheit.
- c) Sorge für genügende Reinlichkeit: Abgabe von Spucknapfen und Spuckfläschchen, Besorgung der Wäsche, Lüftung, eigenes Bett. Sorge für fortlaufende Beseitigung und Unschädlich-

machung der die Tuberkulose übertragenden Ausscheidungen der Kranken (Auswurf, Eiter, Verbandstoff u.)

- d) Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.
- e) Veranlassung der Desinfektion der Wohnungen bei Wohnungswechsel, Spitaleintritt oder Todesfall durch die zuständigen Gemeindeorgane.
- f) Vorsorge in Fällen sehr dringender Ansteckungsgefahr: Der Verein wird das Mögliche tun, um entweder sehr ansteckende Kranke in Spitalverpflegung zu bringen oder besonders gefährdete Personen, wie Kinder, aus der Umgebung der Kranken zu entfernen.
- g) Wiederholte Aufklärung des Publikums durch Vorträge, Plakate u., über Gesundheitspflege und über das Wesen, Ansteckungsgefahr und Verhütung der Tuberkulose.

§ 4. Die Ausübung der Krankenpflege übernehmen zum Teil Mitglieder des Vereins, die einen Krankenpflegekurs mitgemacht haben, zum Teil extra geschulte, vom Verein angestellte Krankenpflegerinnen; letztere nach einem besonderen Reglement.

§ 5. In allen einschlägigen Fällen hat sich der Verein ein stetes Zusammenarbeiten mit der öffentlichen Armenbehörde zur Pflicht zu machen. Bei Erkrankung von Personen, die andauernd von der Armenkasse einer Gemeinde unterstützt werden, setzt sich das Komitee, um jede Doppelspurigkeit der Hülfsleistung zu vermeiden, mit der gesetzlichen Armenbehörde in Verbindung und sucht dieselbe nur zweckentsprechend zu ergänzen, nicht aber zu ersetzen.

§ 6. Kein Gemeindeglieder hat einen rechtlichen Anspruch auf die Hülfe des Vereins. Dieselbe ist dem Ermessen des Komitees anheimgestellt.

§ 7. Die durch den Verein geleistete Hülfe dient in erster Linie dem Kranken, und nur ausnahmsweise der durch schwere Erkrankung einzelner Glieder momentan bedrängten Familie. Sie gilt daher nicht als öffentliche Unterstützung im Sinne des Gesetzes und hat somit keinen Einfluß auf die Frage des gesetzlichen Wohnsitzes oder der Armengenüßigkeit.

§ 8. Die finanziellen Hilfsmittel des Vereins bestehen:

- a) In den jährlichen Unterhaltungsgeldern der Mitglieder;
- b) in den jährlichen Beiträgen der Gemeinden und Korporationen;
- c) im Ertrag von Sammlungen (Kirchenkollekten u.);
- d) in Geschenken, Zinsen von Legaten, Zinsen vom Vereinsvermögen; (alle Legate über Fr. 3000 sollen kapitalisiert werden, insofern der Geber nicht etwas anderes bestimmt);
- e) in den Beiträgen des Staates an die Tuberkulosenfürsorge;
- f) Entschädigungen von zahlungsfähigen Patienten für Inanspruchnahme der Krankenpflegerin.

§ 9. Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, das Komitee und die Rechnungs-examinatoren.

§ 10. Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern; diese sind alle stimmberechtigt.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen geschehen in offenem Handmehr, insofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Hauptversammlung findet ordentlichweise jährlich einmal im Februar statt, außerordentlichweise so oft es das Komitee für nötig erachtet oder 30 Mitglieder es verlangen. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch das Lokalblatt.

§ 11. Der Hauptversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Komitees und dessen Präsidenten;
- c) Wahl zweier Rechnungs-examinatoren;
- d) Auslegung der Statuten;
- e) Partielle und totale Revision der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- h) Beschlußfassung über allfälligen Anschluß an verwandte Vereine (z. B. Schweizerischer Zentralverein vom Roten Kreuz) und Festsetzung des daherigen Jahresbeitrages.

§ 12. Das Komitee besteht aus 17 Mitgliedern, die aus jedem Gemeindebezirk zu entnehmen sind, nämlich Eisenbolgen, Hausen, Brünigen, Balm, Unterheid, Unterbach, Zaun, Stein mit Oberstein und Wilerli (je ein Mitglied), Meiringen Dorf (zwei Mitglieder). Dem Komitee sollen von Amtes wegen angehören der Pfarrer, die Ärzte, je der Präsident der Armenkommission und der Gesundheitskommission und je ein Mitglied des Frauenvereins und des Samaritervereins. Im Komitee sollen Männer und Frauen vertreten sein.

§ 13. Das Komitee wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidentium, den Kassier und den Sekretär.

§ 14. Die Amtsdauer des Komitees und der Rechnungs-examinatoren beträgt drei Jahre. Die Ausretenden sind wieder wählbar.

§ 15. Die Sitzungen des Komitees finden statt auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn drei Mitglieder des Komitees es verlangen. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Präsident. Das Komitee bestimmt auch den Ort und die Zeit der Hauptversammlung.

§ 16. Dem Komitee liegt ob :

- a) Die Beschlussfassung über Unterstützungen und Genehmigung angeordneter Unterstützungen ;
- b) die Wahl der Krankenwärterinnen und Festsetzung ihrer Entschädigungen ;
- c) Inkasso der Jahresbeiträge der Mitglieder ;
- d) Besuch der Kranken ;
- e) Vorberatung der Geschäfte der Hauptversammlung.

§ 17. Die Komiteemitglieder kassieren in ihren Bezirken die Jahresbeiträge ein, suchen die Kranken auf, sorgen für geeignete Pflege und stellen den Kranken die dringenden Wünsche aus, unter Mitteilung an den Präsidenten. Die Anmeldung der Kranken geschieht auch durch die Ärzte, Hebammen und die Krankenpflegerinnen, sowie durch die Vereinsmitglieder.

§ 18. Der Präsident des Komitees ist zugleich Vorsitzender des Vereins. Er leitet die Sitzungen und die Vereinsangelegenheiten, unterzeichnet mit dem Sekretär die Protokolle und Erlasse des Komitees und der Hauptversammlung. Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter. Präsident und Sekretär führen zusammen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 19. Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Weisungen des Komitees, führt darüber Buch und legt jeweilen am Schlusse des Kalenderjahres über seine Verhandlungen Rechnung ab.

§ 20. Der Sekretär führt in den Sitzungen der Hauptversammlung und des Komitees das Protokoll. Er führt auch ein Mitgliederverzeichnis. Er verfaßt die beschlossenen Schreiben und Erlasse des Vereins.

§ 21. Die Rechnungsexaminatoren prüfen fachgemäß die Jahresrechnung und versehen dieselbe mit ihrem Befund. Sie können ihre Bemerkungen in der Hauptversammlung auch mündlich anbringen.

§ 22. Die angestellten Krankenpflegerinnen nehmen ihre Weisungen vom Präsidenten und von hierzu ernannten Komiteemitgliedern, in dringenden Fällen vom nächstwohnenden Komiteemitgliede entgegen und haben ihnen jederzeit Folge zu leisten. Sie erhalten für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung, die vom Komitee festgesetzt wird.

Die Krankenpflegerin kann, wenn es die Zeit erlaubt, auch die Pflege vermöglicher Kranker übernehmen. Der Verein stellt dafür geziemende Rechnung zuhanden der Vereinskasse.

§ 23. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, die durch die Mitglieder des Vereins mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, gehen die Geldmittel zur Verwaltung an die Armenbehörde von Meiringen über. Sie dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 24. Die Liquidation des Vereins besorgt das zuletzt abtretende Komitee.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 14. Mai 1911.

Der Präsident: **Dr. Stucki.**

Der Sekretär: **Günziker.**



„Bethanienruh“.

Auf steiler Klippe, von Buchenwäldern umgeben, vom Seewind umweht und mit weitem Ausblick auf das Meer, das unten rauscht, steht eine Zufluchtsstätte, ein Erholungsheim für franke Schwestern.

Mit den anderen Kranken und Mäuden kam auch sie hierher mit wunder Seele und beinahe gebrochenem Mut. Nach langem, zwecklosem Kampf gegen ihr Leiden war sie gekommen, nach langen, schlaflosen Nächten, wo sie sich nicht als besiegt hatte erkennen wollen. Wie brannte es in ihrer Seele an dem Tag, wo sie sich hatte eingestehen müssen, daß sie nicht weiter konnte und um einen Urlaub bat. „Wir schicken Sie an die See, Schwester,“ hatte der Arzt freundlich gesagt. Sie hatte müde gelächelt: „Es ist mir gleich wohin, Herr Doktor“.

Einen Augenblick war der Unmut hoch in ihrem Herzen gestiegen; ihr Beruf war ihr alles gewesen. Hätte sie nicht ihre einzige Lebensfreude behalten dürfen. Sie hatte ja kein anderes eigenes Glück verlangt: Nur armen Kranken hatte sie weiterhelfen wollen!

Alles war gleichgültig an ihr vorbeigeglitten: Die Abreise aus der heißen, staubigen, lärmenden Stadt und die Wälder und Felder, durch die sie der Eisenbahnzug trug.

Ganz still und kalt war es in ihrem Herzen, wie sie zum ersten Male in die Unendlichkeit der See blickte. Das Lichtlein, das in jedem Menschenherzen glüht, war nahe am Erlöschen.

Still liegt sie da Tag für Tag, hört dem Plaudern der anderen, dem Kinderlachen am Strande und dem Rauschen der Buchen zu. Doch über allen Menschenstimmen und Daseinslauten erhebt sich eine unaufhörliche, mächtige Stimme, kosennd wie ein Wiegenlied, oder drohend und grollend wie fernes Donnerrollen — das ewige Lied des Meeres. Erst hört sie sie kaum und sie erscheint ihr beängstigend, doch bald lauscht sie nur auf sie und vergißt alle anderen

Immer deutlicher wird ihr die Sprache der Wellen. Ihr Blick gleitet über die weißen, springenden Kämme bis an die verschwimmende Linie, wo sie dem Himmel begegnen und ihre Seele fliegt noch viel weiter, in die Ferne, in die Unendlichkeit. Sie sieht das Spiel der kleinen, weißumsäumten, schimmernden, blaugrünen Wellen auf dem Strande; sie sieht den Schaum mit tausend Regenbogenfarben im Sonnenschein.

Schwarz mit weißen Kämmen ist das Meer im Sturm, verschwunden sind alle lachenden, fröhlichen, spielenden Geister, die Stimme des Meeres grollt und droht. Sie weiß, sie hat das Leben vor sich, sie sieht alles Lachende, Fröhliche, das das Menschendasein erhellt, und sieht das Leid und Weh. Sie sieht all die Angst und den Kampf und den Frieden und die unendliche Ruh. Sie fühlt sich so klein und so schwach, aber ihre Seele ist ein Teil dieser Macht

Ein Segelboot wird von den Wogen hin- und hergeworfen, nun droht es zu versinken, jetzt springt es hoch oben auf einen Wellenkamm und die nächste Welle scheint es unter sich begraben zu haben. Es ist ein Spielzeug der entfesselten Wogen. Atemlos verfolgt es die Schwester mit dem Blick. Da ergreift es eine Welle und trägt es auf den Strand. Vor diesem Kampfe mußte alles Menschenwünschen verstummen. In sich versunken sitzt sie da und findet ihren eigenen Kampf gestillt. Sie sieht die kleinen Menschen aus dem Boote steigen, durchnäßt, ergriffen

*

Es kommt dann ein Tag, ein rotgoldner Herbsttag, der Buchenwald rauscht und die Vögel zwitschern; sie darf reisen, in die Stadt zurück. „Nun, Schwester, Sie haben sich merkwürdig erholt. Bald dürfen sie wieder an die Arbeit“, sagt der Arzt.

Auf dem kleinen Bahnhof stehen die Schwestern. „Seht hier, wie viele Muscheln ich gesammelt habe“, sagt die eine junge, „die bringe ich heim“. „Ich habe viele Blumen gepreßt, als Erinnerung an diesen Sommer“, sagt eine andere. Sie lächelt nur in sich hinein: „Ich habe neuen Mut, neue Gedanken und neues Verständnis bekommen, das bringe ich meinen Kranken oder allen, denen ich begegne“.

O. I.

Aus den Krankenpflegeverbänden.

Bernischer Krankenpflegeverband.

VII. Vorstandssitzung

Mittwoch den 20. Dezember 1911, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr im Bureau des Präsidenten.

Auszug aus dem Protokoll.

Anwesend sind alle Vorstandsmitglieder.

Die Kassiererin, Frau Vorsteherin Dold, berichtet über die Versendung der Mitgliedsarten und Bundesabzeichen und gibt Kenntnis, daß der Verband bis heute 219 Mitglieder zählt, davon 184 stimmberechtigt und 35 nicht stimmberechtigt. Der Präsident referiert über die Änderungen, die in der Herausgabe der Vereinszeitschrift von Neujahr an eintreten werden.

Die Aufnahmsgesuche von zwei Wärtern, über die ungünstige Informationen eingegangen sind, wurden abgelehnt. Es soll davon dem Bundesvorstand Kenntnis gegeben werden.

Herr Dr. Fischer teilt mit, daß an der Delegiertenversammlung in Olten die baldige Inangriffnahme eines Examens als Vorbedingung für die Aufnahme in den Krankenpflegeverband in Aussicht gestellt worden sei. Es wird hierauf beschlossen, die Frage eines kantonalen Examens vorläufig ruhen zu lassen, bis der Krankenpflegebund in dieser Angelegenheit zu einem Beschluß gekommen sei.

Nach Besprechung einiger persönlicher Angelegenheiten von Pflegerinnen und Pflegern, macht das Präsidium Mitteilung, daß auch in Basel ein Krankenpflegeverband entstanden sei und Statuten eingereicht habe. Er wünscht dem neuen Verband gedeihlichen Fortgang. Den in Basel wohnhaften Mitgliedern unseres Verbandes soll frei gestellt werden, bei uns aus- und in Basel einzutreten.

Schluß der Sitzung halb 5 Uhr.

Krankenpflegeverband Basel.

Protokoll der Hauptversammlung vom 21. Januar 1912,

nachmittags 2 Uhr, im Saale in der allgem. Poliklinik, Hebelstraße 1.

Anwesend: Dr. Oskar Kreis, 14 Pfleger, 14 Pflegerinnen, 1 Gast; total 30.

Der bisherige Präsident, Herr Leo Eugster eröffnet die Sitzung. Die drei ersten Traktanden: Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung werden verlesen und genehmigt. Es folgt als Traktandum 4 die Aufnahme von 15 Pflegerinnen. 5. Vorstandswahlen. Vorge schlagen und einstimmig gewählt werden: Präsident: Herr Dr. med. Oskar Kreis; die Pfleger: Paul Rahm und Christian Heusi; die Pflegerinnen: Anna Lindenmeyer und Luise Probst. Vier Ersatzmitglieder: Karl Hausmann, Emil Schälch, Anna Wütrich und Liseli Näher. Für das Schiedsgericht: Leo Eugster, Anna Wörn und Marie Rieber. Als Delegierte: Dr. Kreis und Anna Lindenmeyer; Ersatzmitglieder: Paul Rahm und Luise Probst.

Herr Eugster verdankt die Mithilfe bei der Organisation unseres Verbandes und tritt vom Präsidium zurück.

Hierauf geht Herr Dr. Kreis zu Traktandum 6 über. Regulativ des Verbandes: § 1 und 2 werden genehmigt, ebenso 3 a, b, und c. Bei 3 d wird

eingewandt, es werde sich nicht immer machen lassen, allein zu essen. Es wird aber beschlossen, nichts an der Fassung zu ändern, da das Publikum sich eher einrichte, wenn der Verband die Vorschrift mache. e) Ein Pfleger beantragt, bestimmte Vorschriften wegen Abgabe von Alkohol bei Nachtwachen zu machen. Es wird beschlossen, folgenden Zusatz ins Regulativ aufzunehmen: (keine alkoholischen Getränke); f) wird genehmigt. 4. Es wird gewünscht, nicht immer ein Regulativ vom Bureau aus zu schicken, da in vielen Fällen Abmachung zwischen Pflegepersonal und Pflegefamilie genüge. Daran folgt die Erklärung, daß dieser § dem Personal als Schutz dienen soll. Durch Zusendung des Regulativs mit Angabe der Tage bestätigt das Bureau die vereinbarte Taxe.

5. Tagespflegen von 12 bis 14 Stunden werden zu lang erfunden, wenn z. B. an einem Ort Tagdienst, an einem anderen zugleich Nachtdienst getan werde. Mit Recht wird gerügt, daß es unstatthaft sei, Tag und Nacht zu arbeiten, da die Pflegenden dadurch unmöglich frisch und leistungsfähig bleiben können. Immerhin soll die Stundenzahl auf zwölf herabgesetzt werden. Die Minimaltaxe von Fr. 6. — bedeutet einen Rückschritt für die Pfleger. Sie wollten dadurch den Pflegerinnen entgegenkommen. Die Nachtwache soll sich nicht auf mehr als 13 Stunden erstrecken, auch wenn der Besuch des Arztes noch aussteht. Die Paragraphen 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden genehmigt.

Obiges Reglement erhält das Pflegepersonal in extenso; das Stelleinvermittlungsbureau dagegen versendet an die Pflegefamilien ein verkürztes Regulativ, das aber auch mit dem unsrigen übereinstimmt.

Es folgt die Diskussion einiger Fragen, die in der Untersektionsitzung der Pflegerinnen aufgeworfen wurden.

1. Das Pflegepersonal hat das Recht auf Vergütung, wenn es in eine Pflege gerufen wird und der Patient vor seinem Eintreffen stirbt.
2. Das Pflegepersonal kann nicht gezwungen werden, die Besorgung der Leiche zu übernehmen. Erklärt es sich bereit dazu, so hat es Anspruch auf Extravergütung.
3. Auf die Frage, ob Markosen und Hülsen bei Sektionen extra honoriert werden, erhalten wir folgenden Bescheid: Laut Bestimmung des Sanitätsdepartements haben Pfleger und Pflegerinnen nicht das Recht zu narkotisieren. Der Arzt behält die Verantwortung, auch wenn den Pflegenden die Narkose anvertraut wird. So wird auch der Arzt für Vergütung sorgen, ebenso, wenn das Personal bei Sektionen helfen muß.
4. Paragraph 2 des Reglementes wird folgendermaßen ergänzt: Zum Waschen von schmutziger Wäsche darf das Pflegepersonal nicht verpflichtet werden.
5. Vom Arzt oder der Pflegeherrschaft Zeugnisse zu verlangen wird dem einzelnen überlassen.

Traktandum 7. Vertrag zwischen dem Krankenpflegeverband Basel und der Subkommission des Roten Kreuzes: Derselbe wird im Entwurf vorgelesen und gutgeheißen.

Traktandum 8. Herr Rahm begrüßt Herrn Dr. Kreis als stimmberechtigtes Mitglied und überreicht ihm das Bundesabzeichen. Es folgt die Verteilung der Broschen und Anhänger an die stimmberechtigten Mitglieder.

Schluß der Sitzung halb 5 Uhr.

Basel, Januar 1912.

Die Protokollführerin:
Schw. Louise Probst.

Vorstandssitzung vom 24. Januar 1912.

Der Vorstand konstituiert sich folgendermaßen:

Präsident: Herr Dr. Oscar Kreis;
Vizepräsident: Pfleger Paul Rahm;
Aktuarin: Schw. Anna Lindenmeyer;
Kassier: Pfleger Christian Heusi;
Protokollführerin: Schw. Louise Probst.

Es wird beschlossen, § 3 der Statuten etwas abzuändern, um einestheils strenger sein zu können mit den Aufnahmen, andernteils gutgeschulten Pflegekräften, die aus diversen Gründen ihre Lehrzeit nicht genau den bisherigen Bedingungen entsprechend absolvieren konnten, den Beitritt zum Verband doch zu ermöglichen.

§ 11 der Statuten erfährt ebenfalls eine Korrektur: Ueber Aufnahmen entscheidet der Vorstand der Untersektionen. Die einzelnen Mitglieder werden gebeten, die Neuanmeldungen eingehend zu kontrollieren und nötigenfalls dem Vorstand einen Protest einzureichen.

Es wird der Wunsch geäußert, möglichst bald eine gemeinsame Sitzung mit der Subkommission des Roten Kreuzes abzuhalten zur definitiven Besprechung des Vertrages.

Folgende Fragen sollen zur Diskussion an den Bundesvorstand geleitet werden:

1. Genügt es nicht, ein Exemplar des Berufsorgans zu abonnieren, wenn Mann und Frau Mitglieder des Verbandes sind, und wie hoch wird dann der Jahresbeitrag sein?
2. Können sich stimmberechtigte Mitglieder weigern, das Bundesabzeichen zu kaufen, wenn sie schon mehrere andere Abzeichen besitzen?
3. Ist es gestattet, für den Sommer sich einen Kragen vom Stoff des Dienstkleides zu machen?

Basel, im Januar 1912.

Die Protokollführerin:
Schw. Louise Probst.

Die Wiederholungskurse für Krankenpflege beginnen Dienstag den 20. Februar 1912, nachmittags punkt 1³/₄ Uhr, Missionsstraße 12, wozu sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

Der Vorstand.

Statuten des Krankenpflegeverbandes Basel.

(Sektion des schweizerischen Krankenpflegebundes.)

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Unter dem Namen „Krankenpflegeverband Basel, Sektion des schweizerischen Krankenpflegebundes“ besteht mit Sitz in Basel eine Vereinigung, die sich zur Aufgabe stellt, die gemeinsamen Interessen des freien Pflegepersonals zu fördern und an der Hebung des Krankenpflegeberufes mitzuwirken.

§ 2. Der Verband sucht die Aufgabe zu erfüllen durch:

- a) die Fernhaltung ungenügend ausgebildeter und moralisch minderwertiger Personen vom Pflegeberuf;

- b) die Einführung eines obligatorischen Krankenpflegeexamens;
- c) die Aufstellung verbindlicher Bestimmungen über Art und Dauer der Ausbildungszeit des Pflegepersonals entsprechend den diesbezüglichen Forderungen des Zentralverbandes;
- d) eine neutrale, für Pflegepersonal und Publikum unentgeltliche Vermittlungsstelle;
- e) die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse für gut ausgebildetes Personal;
- f) die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Berufsorgan;
- g) den Anschluß seiner Mitglieder an den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz behufs Mitwirkung bei der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriegsfall.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Der Krankenpflegeverband Basel besteht aus: 1. stimmberechtigten Mitgliedern; 2. nichtstimmberechtigten Mitgliedern.

Als stimmberechtigte Mitglieder finden Aufnahme:

- a) Unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit genügender allgemeiner und beruflicher Bildung, die eine mindestens dreijährige Pflege Tätigkeit, wovon zwei Jahre zusammenhängende Krankenhausarbeit, nachweisen können, davon muß mindestens ein Jahr aufs Krankenzimmer fallen. Ausnahmen können bei denjenigen gemacht werden, die eine Fachschule besucht haben.
- b) Unbescholtene Wochen- und Kinderpflegerinnen, die sich über eine dreijährige Pflege Tätigkeit, unter Einschluß eines mindestens dreimonatlichen zusammenhängenden Fachlehrcurses in einem Spital ausweisen können;
- c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

Als nichtstimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen:

- a) Pflegerinnen und Pfleger, die noch nicht drei Jahre in der Pflege Tätigkeit stehen, aber sonst den Aufnahmebedingungen entsprechen, so daß sie nach Beendigung des dritten Pflegejahres zu den Stimmberechtigten vorrücken können.
- b) Pflegerinnen und Pfleger, die zwar länger als drei Jahre im Beruf arbeiten, deren theoretische Ausbildung aber den heutigen Anforderungen nicht genügt, solange, bis sie dieselbe haben nachholen können;
- c) Schülerinnen anerkannter schweizerischer Pflegerinnen Schulen, die nach bestandener Probezeit zur weiteren Ausbildung in Spitälern arbeiten und Pfleger, die schon ein Jahr in einem Spital im Krankenzimmer tätig waren;
- d) Unterstützende Mitglieder, d. h. Personen, die, ohne den Krankenpflegeberuf auszuüben, an die Verbandskasse einen einmaligen Beitrag von Fr. 20 oder einen Jahresbeitrag von Fr. 5 leisten, worin das Abonnement auf das Berufsorgan nicht begriffen ist.

Sobald der schweizerische Krankenpflegebund verbindliche Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals erlassen wird (§ 2, b und c, der Zentralstatuten), so sind diese Bestimmungen für die Aufnahme in die Sektionen ohne weiteres maßgebend.

§ 4. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich, auf besonderem, im Bureau erhältlichem Formular, begleitet von einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, Originalzeugnissen oder amtlich beglaubigten Abschriften derselben an den Vorstand zu richten.

Alle eingelangten Anmeldungen werden in der nächsten Nummer des Vereinsorgans veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb vier Wochen,

von der Veröffentlichung hinweg, beim Vorstand einen mit Gründen versehenen Protest gegen bestimmte Aufnahmsgesuche einzureichen.

Nach Ablauf der Protestfrist entscheidet der Vorstand der Untersektionen (§ 11) über die Aufnahme.

Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5. Mit dem Eintritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. Im besondern sind die Mitglieder zum Abonnement und zum regelmäßigen Lesen des Vereinsblattes, sowie zum fleißigen Besuch der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes verpflichtet.

Als Eintrittsgeld sind Fr. 2 zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag an die Verbandskasse beträgt außer für die unterstützenden Mitglieder Fr. 8, zahlbar zum voraus in zwei Raten auf 1. Januar und 1. Juli; die Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit.

In diesen Beiträgen ist das obligatorische Abonnement auf die Verbandszeitschrift auf die Dauer eines Jahres inbegriffen. Im Ausland wohnende Mitglieder haben die Mehrkosten für das Auslandsporto der Zeitschrift besonders zu bezahlen.

§ 6. Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur auf Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Halbjahresbeitrages.
2. Durch Ausschluß. Derselbe kann vom Vorstand der Untersektionen (§ 11) wegen andauernder Pflichtverletzung dem Verband gegenüber oder wegen unwürdigem persönlichem Verhalten verhängt werden.

Gegen den Ausschluß kann an das Schiedsgericht recurriert werden (§ 12).

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Verbandes.

III. Organe.

§ 7. Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung aller Mitglieder;
2. der Vorstand;
3. die Versammlung der Untersektionen;
4. deren Vorstände;
5. das gemeinsame Schiedsgericht.

§ 8. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Jahres statt. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dieser es für nötig erachtet, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich verlangen.

Regelmäßige Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
2. Abnahme der durch die Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung;
3. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Rechnungsrevisoren und des Schiedsgerichtes;
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis sollen mindestens 14 Tage vor dem Termin durch das obligatorische Berufsorgan zur Kenntnis gebracht werden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Hauptversammlung liegt dem Vorstand ob. An den Verhandlungen können sowohl stimmberechtigte als nichtstimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, die Abstimmungen erfolgen jedoch nur durch die stimmberechtigten Mitglieder. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

Anträge von Mitgliedern, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch die Hauptversammlung diskutiert werden, dürfen aber nicht zur Abstimmung gelangen.

§ 9. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, von denen zwei durch die Kommission des Rot-Kreuz-Pflegerinnenheims, resp. Stellenvermittlungsbureaus, und fünf bis sieben durch die Hauptversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je für drei Jahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter. Die Hauptversammlung bezeichnet gleichzeitig für jedes von ihr gewählte Vorstandsmitglied zwei Ersatzpersonen, die dasselbe im Vorstand im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

Dem Vorstand liegt die Besorgung der allgemeinen Verbandsangelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach außen ob. Speziell fällt in seine Aufgabe die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er läßt durch sein Aktuariat über seine Beschlüsse Protokoll führen.

§ 10. Die Versammlung der Untersektionen hat in der Regel viermal jährlich stattzufinden. Die Einladung geschieht durch deren Vorstände. Ihre Geschäfte sind:

1. Die Besprechung der Traktanden zu den Hauptversammlungen;
2. Pflege der speziellen Interessen und Kameradschaft;
3. Wahl ihrer Vorstände;

§ 11. Die Vorstände der Untersektionen bestehen, je nach Zahl der Zugehörigen, aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden je in der letzten Sitzung des Jahres aufs neue Jahr gewählt und ist Wiederwahl zulässig. Es müssen sich aber Mitglieder des gemeinsamen Vorstandes darin befinden. Diese Vorstände sind bloß interner Natur und haben keinerlei Vertretung nach außen; letztere wird durch den Vorstand der Hauptversammlung besorgt (§ 9). Es liegt ihnen ob:

1. Aufnahmsgesuche zu erledigen;
2. die Besorgung der Angelegenheiten ihrer Untersektionen;
3. die Vertretung im gemeinsamen Vorstand;
4. Ausschlüsse zu verhängen.

§ 12. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei derselben bezeichnet der Vorstand aus seiner Mitte, die drei übrigen, sowie ihre Stellvertreter, wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die einzige Obliegenheit des Schiedsgerichtes ist der Entscheid im Falle des Rekurses gegen einen Untersektions-Vorstandsbeschluß auf Grund von § 11, 4. Bei Sitzungen des Schiedsgerichtes ist die Anwesenheit von fünf Mitwirkenden (Mitglieder oder Stellvertreter) notwendig. Ueber seine Entscheide ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen mitwirkenden Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die offiziellen Publikationen erfolgen im obligatorischen Berufsorgan.

§ 14. Die Statuten können von jeder Hauptversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Hauptversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Hauptversammlung in Beratung gezogen.

§ 15. Eine Auflösung des Verbandes kann nur von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle setzt die Hauptversammlung sogleich die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einer andern Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

Also beschlossen:

Basel, den 24. Januar 1912.

Namens der Versammlung:

Der Präsident: Dr. Oscar Kreis.

Die Aktuarin: Schw. Anna Lindenmeyer.

Reglement zur Ausübung von Privat-Krankenpflege.

§ 1. Die Mitglieder haben sich eines taktvollen Benehmens, strengster Verschwiegenheit der Vorgänge im Krankenzimmer, sowie im Hause des Patienten zu befleißigen und sich immer zuvorkommend und nützlich zu erweisen.

§ 2. Je nach Bedarf und Notwendigkeit sorgt das Personal selbst für Ordnung und Reinhaltung des Krankenzimmers. Speziell bei Infektionskrankheiten hat es alles zu vermeiden, was eine Verbreitung derselben begünstigen könnte, und wo nötig, hat es für sorgfältige Desinfektion nach ärztlicher Vorschrift besorgt zu sein. Zum Waschen von schmutziger Wäsche darf das Personal nicht verpflichtet werden.

§ 3. a) Dem Pflegepersonal sollen bei längeren Pflegen in je 24 Stunden sieben Stunden ungestörten Schlafes und eine Stunde Bewegung in freier Luft, außerdem jede Woche ein freier Nachmittag ermöglicht werden.

b) Es darf bei ganzen Pflegen nur zwei Nächte nacheinander wachen. Ist für die dritte Nacht eine Wache nötig, so ist es berechtigt, eine Ablösung zu beantragen, die jedoch extra vergütet werden muß. Nach jeder durchwachten Nacht ist es tagsüber zu sechs bis sieben Stunden ungestörten Schlafes in einem ruhigen Zimmer berechtigt.

Im Interesse der Gesundheit ist es verpflichtet, diese Stunden nur zum Schlafen zu verwenden.

c) Das Pflegepersonal hat die Berechtigung, bei ganzen Pflegen, welche mit stundenlanger Nachtarbeit verbunden sind, das Maximum der Tage zu beanspruchen, dessenungeachtet soll es aber im Interesse von Gesundheit und Arbeitskraft, wo immer möglich, an der vorgeschriebenen Ablösung festhalten.

d) Das Pflegepersonal nimmt die Mahlzeiten entweder mit der Familie oder allein ein, weder mit dem Dienstpersonal, noch im Krankenzimmer. Wird ihm die volle Kost nicht gewährt, so hat es Anspruch auf Vergütung bis zu Fr. 3.

- e) Während des Nachtdienstes ist ihm Kaffee, Tee oder Milch nebst Butterbrot, Eiern oder kaltem Fleisch zur Verfügung zu stellen (keine alkoholischen Getränke).
- f) Es ist wünschenswert, daß dem Pflegepersonal die Dienstkleidung und einfache Leibwäsche im Hause des Patienten gewaschen wird. Andernfalls ist ihm dafür eine Entschädigung von Fr. 2 per Woche zu entrichten.

Die Lohnansprüche des Pflegepersonals richten sich nach der Pflege und den Verhältnissen des Patienten.

§ 4. Die Festsetzung der Tage geschieht durch das Bureau auf Vorschlag des Pflegenden gemäß den nachstehenden Ansätzen. Meinungsverschiedenheiten sind zuhanden der Aufsichtskommission an das Bureau zu richten.

§ 5. Für Tagespflegen ohne Nachtdienst bis 12 Stunden, für Pfleger	Fr. 6—7
Für Tagespflegen ohne Nachtdienst, bei Männerpflege für Pflegerinnen	" 6—7
" " " " Frauenpflege " " "	" 4—6
Ganze Pflegen (Tag " und Nacht), für " Pfleger	" 6—8
" " " " Pflegerinnen bei Frauenpflege	" 5—8
" " " " Männerpflege :	" 6—8
Nachtwachen (11—13 Stunden), für Pfleger und Pflegerinnen bei Männerpflege	" 6—8
Nachtwachen (11—13 Stunden), bei Frauenpflege	" 5—8
Tagesbesuche (baden, betten usw.)	" 1—3
Massieren	" 2—5

Pflege von Geisteskranken, Hotel- und Auslandspflegen fallen nicht in obigen Tarif. Bei Hotelpflegen richtet man sich nach dem Rang derselben.

§ 6. Ein- und Austrittstage sind voll zu berechnen. Bei auswärtigen Pflegen ist die Hin- und Rückreise zu vergüten.

§ 7. Bei gleichzeitiger Pflege mehrerer Familienmitglieder kann eine entsprechende Erhöhung verlangt werden.

§ 8. Die Rechnungsstellung an die Pflegefamilie geschieht durch das Bureau. Die Auszahlung des Personals geschieht bei kürzeren Pflegen wöchentlich, bei längeren oder Dauerpflegen monatlich und kann je nach Wunsch an das Personal selbst oder an das Bureau ausbezahlt werden.

§ 9. Wird das Pflegepersonal ohne sein Verschulden und ohne Voranzeige aus einer längeren Pflege entlassen, so hat dasselbe gegenüber der Pflegeherrschaft als Schadenersatz zu beanspruchen:

Bei Pflegen mit Tagestagen ein Tagesjalär,
 " " " Wochentagen ein Wochenjalär,
 " " " Monatstagen ein halbes Monatsjalär.

§ 10. Wird das Pflegepersonal verpflichtet, sich von einem bestimmten Termin an zu sofortigem Abruf bereit zu halten, so ist ihm von diesem Tag an bis zum Eintritt in die Pflegestelle als Wartgeld das Minimum der Tagestaxe zu vergüten.

§ 11. Das Bureau ist berechtigt, über Verhalten und Leistungen des Pflegepersonals mündlich oder schriftlich Erkundigungen einzuziehen. Allfällige Beschwerden werden an ebendaselbe erbeten.

Also beschlossen und genehmigt in der 1. Hauptversammlung
 vom 21. Januar 1912.

Januarmonatsversammlung des zürcherischen Krankenpflegeverbandes.

E. R. Donnerstag den 25. Januar fand unsere erste Monatsversammlung im neuen Jahr statt; sie war nicht sehr zahlreich besucht, sei es des wirklich sehr schlechten Wetters wegen, sei es, daß doch mehr Pflegepersonal beschäftigt ist, als man der flauen Nachfrage der letzten Zeit nach vermuten möchte.

Unsere verehrte Präsidentin, Frä. Dr. Heer, entbot den anwesenden und abwesenden Verbandsmitgliedern die besten Neujahrswünsche und Grüße des Vorstandes und sprach in herzlichen Worten die Hoffnung aus, daß die Nachfrage nach Pflegepersonal, welche in den letzten Monaten nichts weniger als lebhaft war, im neuen Jahr recht bald reger werden möchte. An diese wohlgemeinten Wünsche knüpfte Frä. Dr. Heer aber auch die ernste Mahnung, es möge doch jedes einzelne Mitglied an seinem Platze das beste tun, um das Ansehen des Verbandes soviel wie möglich zu heben; es sei nicht alles im Verband so wie es sein sollte, da und dort fehle es noch an der rechten Vernunft und Selbstlosigkeit, die nun einmal im Krankenpflegeberuf gefordert werden kann und soll. — Frä. Dr. Heer sprach auch die Meinung aus, die verringerte Nachfrage nach Pflegepersonal könne mit der allgemeinen Teuerung zusammenhängen, „die Leute besinnen sich sehr, ehe sie eine teure und vielleicht anspruchsvolle Hilfe herbeirufen“ und mahnte zu bescheidenem Auftreten in den Pflegefamilien, da ja nicht das selbstbewußte Auftreten, sondern die Tüchtigkeit im Beruf und Charakter den Wert der Persönlichkeit bestimme. Frä. Doktor schloß ihre zu Herzen gehende Ansprache mit den Worten Henry Martens:

Ein Wort ist's, oft gesagt und weisheitsvoll:
Wohl dem, der freudig tut und leicht, was er soll!

und mit dem Ausspruch Carlyles:

Wer freudig seine Arbeit und sein Leiden auf sich nimmt, dem allein sind die höheren Mächte günstig und das Feld der Zeit trägt ihm Frucht.

Das aufgestellte Programm des Abends konnte nicht durchgeführt werden, da die drei Verbandsmitglieder, welche sich zu Vorträgen gemeldet hatten, alle am Erscheinen verhindert waren. Frä. Dr. Heer trat nun in den Riß und machte uns in einem etwa dreiviertelstündigen äußerst fesselnden Vortrag mit der Schutzpockenimpfung bekannt. Die Entdeckung derselben, die Weiterentwicklung der neuen Er rungenschaft, die Gegnerschaft, welche sie zu bekämpfen hatte und endlich ihr enormer Nutzen für die gesamte Kulturmenschheit. Das alles wurde uns in klar verständlichen Worten vor Augen geführt. Auch wußte Frä. Dr. Heer in so eindringlichen Worten einigen alten Unterlassungssündern ins Gewissen zu reden, daß diese ihr altes Vorurteil gegen Wiederimpfung über Bord warfen und mit fliegenden Fahnen ins Lager der Impffreunde übergingen.

Der interessante Vortrag wird in einer nächsten Nummer der „Krankenpflegeblätter“ folgen. — Nach dem Vortrag wurde noch schnell eine kleine Erfrischung eingenommen bei munterer, zwangloser Unterhaltung. Und dann trennte man sich kurz nach 10 Uhr mit dem allgemeinen fröhlichen Ruf: (wenn möglich) auf Wiedersehen an der nächsten

Monatsversammlung

am Donnerstag den 29. Februar 1912, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr
im blauen Seidenhof.

Neuanmeldungen in die Verbände.

Krankenpflegeverband Basel: 1. Wüthrich, Anna, Krankenpflegerin, von Basel. 2. Schneider, Luise, Krankenpflegerin, von Arinau. 3. Zollinger, Marie, Krankenpflegerin, von Basel; treten aus dem Berner Verband über, ebenso die dort angemeldete 4. Wille, Mathilde, Krankenpflegerin, von Basel. 5. Stumm, Fanny, Krankenpflegerin, von Basel und 6. Gonin, Virginie, Krankenpflegerin, von Basel, treten vom Zürcher Verband über. 7. Rosenfeld, Emma, Krankenpflegerin, geb. 1854, von Basel. 8. Eberhard, Berta, Krankenpflegerin, geb. 1887, von Schänis (St. Gallen). 9. Reich, Lillie, Krankenpflegerin, geb. 1880, von Basel. 10. Messerli, Luise, Krankenpflegerin, geb. 1880, von Ursendorf (Bern). 11. Andrae, Marguerite, Rot-Kreuz-Pflegerin, geb. 1880, von Schaffhausen. 12. Preiswerk, Hedwig, Rot-Kreuz-Pflegerin, geb. 1882, von Basel. 13. Bernoulli, Dora, Krankenpflegerin, geb. 1889, von Basel. 14. Bächtold, Christian, Pfleger, geb. 1889, von Schleithelm. 15. Hadorn, Gottlieb, Pfleger, geb. 1890, von Hundwil (Appenzell). 16. Haller, Arnold, Pfleger, geb. 1887, von Läuelfingen (Basel-Land). 17. Reifler, Konrad, Pfleger, geb. 1887, von Läuelfingen (Basel-Land). 18. Wettstein, Jakob, Pfleger, geb. 1876, von Watt (Zürich).

Krankenpflegeverband Bern: 1. Schneider, Lina, Krankenpflegerin, geb. 1887, von Mülligen (Murgau). 2. Gerber, Frieda, Krankenpflegerin, geb. 1884, von Langnau (Bern). 3. Schüpbach, Marie, Krankenpflegerin, geb. 1872, von Oberthal (Bern). 4. Jäger, Berta, Krankenpflegerin, geb. 1889, von Herznach (Murgau). 5. Schlatter, Martha, Krankenpflegerin, geb. 1884, von Münsingen (Bern). 6. Ruefer, Lina, Krankenpflegerin, geb. 1890, von Urtenen (Bern).

Krankenpflegeverband Zürich: 1. Keller, Johannes, Krankenpfleger, geb. 1878, von Hüntwangen (Zürich). 2. Schw. Gillen, Ruth, Krankenpflegerin, geb. 1881, von Lütisburg (St. Gallen). 3. Schw. Reinhard, Luise, Krankenpflegerin, geb. 1882, von Rüegsau (Bern). 4. Schw. Zaugg, Marie, Krankenpflegerin, geb. 1874, von Ernetswil (St. Gallen). 5. Schw. Kranz, Ottilie, Krankenpflegerin, geb. 1882, von Darmstadt (Hessen). 6. Meier, Martha, Wochenpflegerin, geb. 1871, von Hombrechtikon (Zürich). 7. Meier, Lina, Wochenpflegerin, geb. 1882, von Rünten (Murgau). 8. Schmid, Lydia, Kinderpflegerin, geb. 1891, von Schlattigen (Thurgau). 9. Frauenfelder, Lilly, Kinderpflegerin, geb. 1888, von Rüti (Zürich). 10. Gaigisch, Margr., Kinderpflegerin, geb. 1891, von Dresden. 11. Buchmeier, Lina, Kinderpflegerin, geb. 1868, von Klustern (Großh. Baden).

Büchertisch.

Dr. H. Waib. Leitfaden der Krankenpflege für Krankenpflegeschulen. Leipzig und Hamburg. Leopold Voß. 131 Seiten. 2 Mark.

An Lehrbüchern und Leitfaden für die Krankenpflege ist wahrlich kein Mangel. Es herrscht gegenwärtig geradezu eine Ueberproduktion solcher Bücher. Auch das vorliegende erhebt sich nicht über den Durchschnitt der bisher erschienenen Anleitungen dieser Art. Beim Durchlesen fällt der trockene Ton auf, der das ganze Büchlein eher als Reglement, denn als Lehrbuch erscheinen läßt. Wer z. B. im anatomischen Teil das so wichtige Kapitel über den Kreislauf durchliest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß hier die Knappheit zu weit getrieben ist. Nirgends ein erklärendes Warum, oder ein praktischer Hinweis auf die physiologischen Folgen der Herzrichtung. Alles ist zum Auswendiglernen eingerichtet, in kurzen steifen Absätzen, deren Inhalt, weil nur an das Gedächtnis und nicht an das Verständnis appellierend, ermüdend wirken muß. Auch die übrigen Kapitel leiden an demselben Fehler: zu kurz, zu knapp, trockener Reglementstil, dazu trägt das absolute Fehlen von Abbildungen wesentlich bei. Für den Lehrer mag es das Skelett bilden, um welches herum er seinen Unterricht formen kann, aber auch dazu enthält es zu wenig Anregung. J.

Der Stoffandrang aus den Verbänden nötigt uns nochmals, zu unserem großen Bedauern, eine Anzahl interessanter Einsendungen zurückzulegen. Wir bitten die geehrten Einsender um Entschuldigung und Geduld.

Die Redaktion.

Stellen-Anzeiger

Gratis-Inserate der „Blätter für Krankenpflege“

Unter dieser Rubrik finden kurze Inserate von Abonnenten unseres Blattes kostenlos Aufnahme. Einsendungen, die bis zum 5. des Monats in die Hände der Administration gelangen, erscheinen in der Nummer vom 15. Jedem Inserat ist eine Adresse oder Bezeichnung beizugeben, unter welcher Interessenten mit dem Einsender in direkten Verkehr treten können. Die Administration befaßt sich nicht mit der Vermittlung von Adressen. Anfragen, denen nicht das Porto für die Antwort in Briefmarken beiliegt, bleiben unbeantwortet.

Stellen-Angebote.

Im Sanatorium Wallenstadtberg ist auf 1. März 1912 die Stelle der **Schwester der Männerabteilung** neu zu besetzen. Anfragen und Offerten an die Direktion. 168

Für das Kreispital in Promontogno (Bergell) mit Alterszahl wird eine tüchtige **Vorsteherin** gereiften Alters gesucht, welche neben beruflicher Ausbildung namentlich hauswirtschaftliche Kenntnisse besitzen und an der Führung eines Haushaltes mit etwas Garten- und Gemüseland Freude haben müßte. Etwelche Kenntnisse der italienischen Sprache sind unerlässlich, da im Bergell ausschließlich italienisch und romanisch gesprochen wird. Genauere Auskunft erteilt das Stellenvermittlungsbureau der schweiz. Pflegerinnenschule in Zürich V. 169

Stellen-Gesuche.

Ehepaar mit mehrjährigem KrankenpflegeDienst, versehen mit prima Zeugnissen und Referenzen, sucht als **Hauseltern** Anstellung in eine Anstalt für Unheilbare, Blöde, oder in einen kleinen Spital. Ehegatte war mehrere Jahre als Oberwärter bei Unheilbaren tätig. Offerten beliebe man zu richten an L. van Binsbergen-Weiß, Krankenpfleger, Mittlere Straße 110, Basel. 170

Eine geschulte **Krankenpflegerin** wünscht Stelle auf 1. April, eventuell etwas früher, in eine chirurgische Privatklinik, in wo sie bis jetzt tätig war. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Auskunft erteilt Familie Witshi, Burgdorfstraße, Hindelbank. 171

Gesucht wird für eine **Krankenpflegerin**, frühere Rot-Kreuz-Schwester, in vorgerückteren Jahren, eine passende Dauerstelle, vielleicht zu alleinstehendem, pflegebedürftigem Kranken, Dame oder Herrn, oder zur Besorgung eines Krankenpflegemobilienlagers und daneben Berrichtung ambulanter Pflegedienste oder zu epileptischen oder leicht geisteskranken Patienten etc. Bedingungen nach Vereinbarung. Auskunft erteilt die Oberin der schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich V. 172

Diplomierte **Rot-Kreuz-Pflegerin**, gesetzten Alters, vormals Kindergärtnerin, seit mehreren Jahren als Operationschwester auf großer, chirurgischer Abteilung tätig, sucht Stelle als Operationschwester in größere Klinik, eventuell als leitende Schwester in kleinere Klinik, oder als Schwester in ein Kinderhospital. Gehaltsansprüche und Amtsantritt nach Uebereinkunft. Auskunft erteilt das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Predigergasse 10, Bern. 173

Wir machen aufmerksam auf die neueröffnete, durch Frau Mojonier und unsere frühere Oberschwester Helene Jaas geführte **Villa Sonnhalde in Hönegg**, ein behaglich ausgestattetes Heim für Pflege- und Erholungsbedürftige, an sonniger, aussichtsreicher Lage, mit Zentralheizung und elektrischer Beleuchtung. Gelegenheit zu sorgfältigen Diät-, Liege- und Ruheturen bei fachverständiger Pflege. Pensionspreis Fr. 5—7 täglich, je nach Ansprüchen. Für Daueraufenthalt besondere Vereinbarungen. Für Mitglieder des schweiz. Krankenpflegebundes wird der Pensionspreis in Zimmern à 2 Betten auf Fr. 3, in Zimmern à 1 Bett auf Fr. 3. 50—5 reduziert. Nähere Auskunft erteilen die Pensionshalterinnen oder die Oberin der schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich V.

Bei allen Anfragen ist die Nummer des betreffenden Inserates anzugeben

Krankenpflegerinnen

zur Ausübung der **beruflichen Krankenpflege** in Familien gesucht, mit festem, gutem Jahreseinkommen. — Ausweise über die nötigen Kenntnisse, sowie Eignung zum Krankenpflege-Beruf sind erforderlich. — Anfragen und Anmeldungen mit Photographie sind schriftlich zu richten an **Schweiz. Rotes Kreuz, Zweigverein Samariterverein Luzern. Berufskrankenpflege-Institution.** — Pflegerinnenheim, Auseggstraße.

Rahel Schärer, Bern

— **Schanplakgasse 37** —

Rohrstühle u. Rohrnachtstühle, Chaiselongue mit verstellbarer Rückenlehne, **Pliant, Klappstühle, Reisekörbe, Rollschukwände**

Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes Basel.

Das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes **Basel** nimmt vom 1. Februar an **tüchtige Krankenpflegerinnen** auf. Anmeldung und Information bei Frau **Preiswerk-Alioth**, Missionsstraße 44, **Basel**.

Verein der Damen

des

Roten Kreuzes, Genf

sucht **diplomierte Krankenpflegerinnen** für Hauspflege. Kenntnis der französischen Sprache unentbehrlich. Ein Jahr Verpflichtung. Gehalt die 2 ersten Jahre Fr. 600, später Fr. 700 neben Freistation. Neues Heim, hübsch gelegen und geräumig. Gute Zeugnisse verlangt. Anmeldung an **Mme la Directrice**, 18, rue de Candolle. (H 349 X)

Das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes in Bern

verbunden mit einem

➤ Stellennachweis für Krankenpflege ➤

empfiehlt sein tüchtiges Personal für Privatpflegen (Krankenwärter, Pflegerinnen, Vorgängerinnen, Hauspflegen).

Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum und Personal.

Auskunft durch die Vorsteherin

Predigergasse 10.

Telephon 2903.

Die Genossenschafts- ~~~~~ ~~~~~ Buchdruckerei Bern

Telephon 552

Neuengasse 34

Telephon 552

ist für die Herstellung von Drucksachen jeder Art und jeden Umfanges bestens eingerichtet und liefert den Tit. Behörden, Vereinen und Privaten prompt, korrekt und sorgfältig ausgeführt :

Tabellarische Arbeiten

Couverts, Rechnungsformulare

Briefköpfe, Memorandum

Visitkarten, Leidzirkulare, Reise-Avis

Broschüren, Etiketten

Jahresberichte

Verlobungskarten, Geschäftskarten

Illustrierte Werke

Aktien, Obligationen, Titel

etc. etc.